

Krath. 6

2017 ~~allgemein~~
Protektoratsregierung

A m t II

Berlin, den 31. Oktober 1941 1

II A 2 Nr. 469/41 - 176 -

Ref.: ~~H~~-Stubaf. RR. Neifeind

Wdh. m
~~...~~
Betr.: Staatsrechtliche Stellung der Protektoratsregierung.

1.) Vermerk:

~~H~~-H' Stuf. Werth (Adj.C.) teilt am 27.10.1941 fernmündlich mit, daß C. die Vorlage eines Gutachtens über die staatsrechtliche Stellung der Protektoratsregierung angeordnet hat. Die Vorlage soll bis spätestens Freitag, den 31.10.1941, 9 Uhr, bei C. eingehen. Sie soll sich insbesondere mit der Frage befassen,

wie sich die Rechtslage gestaltet, sofern der derzeitige Präsident Dr. Hacha stirbt,

welche Bedeutung dem Gesandten des Protektorats bei der Reichsregierung zukommt (Chevalkovski).

2.) Dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD

unter Hinweis auf das anliegende Gutachten vorgelegt.

Dem Amt IV ist Durchschlag der Vorlage zugegangen.

ZPRAGO 47

13. 10. 1941

In Vertretung

Lieyers

Krath. 6

6/11/41

Hey

Betr.: Staatsrechtliche Stellung der
Protectoratsregierung.

I.

Verhältnis Reichsregierung-Protectorats-
regierung.

Die staatsrechtliche Stellung der Protectorats-
regierung ergibt sich aus dem Erlaß des Führers und
Reichskanzlers über das Protectorat Böhmen und Mähren
vom 16.3.1939 (RGBl. I S. 485). Hiernach ist das Pro-
tektorat autonom und verwaltet sich selbst. Seine Hoheits-
rechte sind jedoch weitgehend beschränkt, indem ihm die
Ausübung einzelner Hoheitsrechte völlig oder teilweise
entzogen und die Ausübung der verbleibenden Hoheits-
rechte nur unter Kontrolle des Reiches und nur solange
belassen ist, als das Reich diese Hoheitsrechte nicht
selbst wahrnimmt.

a) Völlig entzogen sind

die Wehrhoheit,
die Zollhoheit,
die Gerichtsbarkeit gegenüber deutschen Bewohnern
des Protectorats,
die Diplomatische Vertretung im Ausland;

b) In beschränktem Umfange zugelassen ist die Ausübung
folgender Hoheitsrechte:

- das Gesetzgebungsrecht (Gesetze und Rechtsverordnungen sind vor Verkündung dem Reichsprotector vorzulegen),
- die Gerichtsbarkeit gegenüber nichtdeutschen Bewohnern des Protektorats (die Aburteilung bestimmter Straftaten ist der deutschen Gerichtsbarkeit vorbehalten),
- die Bestimmung des ~~Protektorats~~^{Staats} oberhauptes (das Staatsoberhaupt bedarf zur Ausübung seines Amtes des Vertrauens des Führers),
- die Bildung einer Regierung (die Mitglieder der Regierung müssen vom Reichsprotector bestätigt werden und müssen zurücktreten, sofern die Bestätigung zurückgezogen wird).

c) Die verbleibenden Hoheitsrechte sind unter Aufsicht des Reiches wahrzunehmen. Die Aufsicht wird grundsätzlich durch den Reichsprotector wahrgenommen. Nur auf dem Gebiet des Verkehrs-, Post- und Fernmeldewesens er

Zur Handh
Reichsprotecto
er kann ano
in bestimmt
legenheiten
haben;
er kann im

setzung anordnen;
nte, der Art nach
ahmen vor ihrer
kräftige gericht-
gen sind.

Ergibt sich, daß die Ausübung der der Protektoratsregierung überlassenen Hoheitsbefugnisse nicht deutschen Interessen entspricht, so stehen dem Reichsprotector bzw. der Reichsregierung folgende Möglichkeiten offen:

aa) dem Reichsprotector:

er kann Einspruch einlegen und damit die Ausführung der vorgesehenen Maßnahme verhindern;

er kann das autonome Recht abändern;

er kann im Wege der Polizeiverordnung neues Recht setzen;

er kann bei Gefahr im Verzuge Rechtsvorschriften jeder Art erlassen.

bb) der Reichsregierung:

sie kann Rechtsvorschriften mit Gültigkeit für das Protektorat erlassen;

sie kann Verwaltungszweige des Protektorats in eigene Verwaltung übernehmen.

II.

Präsident Dr. Hacha.

Die dem Präsidenten des Protektorats im Rahmen der dem Protektorat zugestandenen Autonomie zustehenden Befugnisse ergeben sich aus dem früheren tschechischen Verfas-

... dem Sinn der
Reich wider-
eten soll, muß
weder selbst än-
entsprechende Än-